

Von: [REDACTED]
An: Poststelle (BM und MWG) <poststelle@mwg.rlp.de>
Gesendet am: [REDACTED]
Betreff: Antrag nach LTranspG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Clemens Hoch traf 2021 die Aussage:

«Alle, die sich immer noch nicht impfen lassen möchten, müssen damit rechnen, dass man sie sehr genau beobachtet. Denn sie nehmen wichtigen Patienten nach einem Herzinfarkt oder Autounfall im Zweifelsfall einen Platz auf der Intensivstation weg.»

(Quelle:

<https://www.zeit.de/news/2021-08/30/gesundheitsminister-lehnt-impfpflicht-fuer-berufsgruppen-ab>)

Dazu ist festzustellen: Die besagten Impfungen haben zu schweren Erkrankungen und mitunter zum Tod geführt. Wer die Zahl der durch die Impfung Getöteten oder Geschädigten herunterspielen will, ist nicht nur zynisch, sondern muss zugleich zugeben, dass verlässliche Daten zu Impfschäden – wie schon bei der Definition von symptomlosen „Covid-Erkrankten“ – fehlen. Wer anderer Meinung ist, muss belegen, wie in der Praxis „Long Covid“ von „Post Vac“ unterschieden wird. Wer dann immer noch behauptet, es käme doch nur zu ganz wenigen Todesfällen nach der geforderten Impfung, ist umso mehr in der Pflicht, mit allen Mitteln aufzuklären, warum eine Injektion vermeintlich so viele Menschen gerettet hat – andere aber um ihr Leben gebracht hat.

Daher mein Antrag:

- 1) Bitte übersenden Sie die wissenschaftlichen Daten, die Herr Hoch als Basis für seine Aussage über den „Platz auf der Intensivstation“ heranzog, um Menschen zur Impfung zu drängen. Dabei bitte ich besonders zu beachten, inwieweit ein unterschiedliches Testen von Geimpften und Ungeimpften zu einer verzerrten Datenlage führte.
- 2) Herr Hoch behauptete im zitierten Artikel weiter: „Wenn die Impfquote aller Erwachsenen auf mehr als 90 Prozent steigt, können wir wieder ein ganz normales Leben wie vor Corona führen.“

Dazu der bundesweite Covid-19-Impfstatus zum 8. April 2024: Die Grundimmunisierung liegt bei 76,4%. Daher wäre es auch hier für mich (und sicher alle gewissenhaft handelnden Beteiligten) wichtig zu wissen, aufgrund welchen unseriösen Daten argumentiert wurde. Das Ziel – es kann nicht oft genug betont werden – war ja auch in diesem Fall, Menschen zu einer potentiell tödlichen Impfung zu drängen. Ich kann das verzeihen, und ich gehe natürlich davon aus, dass keine böse Absicht bestand; aber eine rechtsstaatliche Aufarbeitung sollte für jeden Demokraten hier unerlässlich sein.

Mit besten Wünschen



Per elektronischer Kommunikation

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon

Bitte immer angeben!

Ihre Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz

Sehr geehrte [REDACTED],

ich bestätige den Empfang Ihrer E-Mail-Eingabe vom [REDACTED] nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG), mit der Sie Beantwortung Ihrer Fragen im Zusammenhang mit Aussagen von Herrn Minister Hoch im Zeitungsartikel der Zeit Online vom 30.08.2021 begehren.

Ihre Anfrage wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Wie wir Ihnen bereits in unseren bisherigen Antwortschreiben mitgeteilt haben, greift unser Ministerium bei seinen Empfehlungen auf die aktuelle fachliche Expertise des Robert Koch-Institut (RKI), der Ständigen Impfkommission (STIKO) und des Paul-Ehrlich-Institut (PEI) in einem gesetzlichen Rahmen zurück. Diese Expertise war auch Grundlage für die in dem von Ihnen zitierten Zeitungsartikel vom 30.08.2021 getroffenen Aussagen. Von Seiten des RKI wurde während der Corona-Pandemie hinsichtlich der Belegung der Intensivbetten in Krankenhäusern berichtet und auch, ob es sich um geimpft oder ungeimpfte Patienten gehandelt hat. Herr Minister Hoch hat lediglich – auch in dem von Ihnen herangezogenen Zeitungsartikel – bezüglich der Situation im Land aufgeklärt und informiert, es wurde aber niemand zu einer Impfung gedrängt.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Sollte diese Antwort veröffentlicht werden, möchte ich Sie mit Hinweis auf die Datenschutz-Grundverordnung darum bitten, personenbezogene Daten unkenntlich zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

